

P. b. b.

Erscheinungsort Linz
Verlagspostamt 4020 Linz

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben und versendet am 30. Dezember 1997

84. Stück

Nr. 151 Hausbesorger-Entgeltverordnung 1998

Nr. 152 O.ö. Rauchfangkehrer-Höchststarifverordnung

Nr. 151

Verordnung

des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 15. Dezember 1997 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 1998)

Auf Grund des § 7 Abs. 4 bis 7 sowie § 8 und § 10 des Hausbesorgergesetzes, BGBl.Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 55/1985, wird verordnet:

§ 1

Entgelt

(1) Die Höhe des monatlichen Entgeltes für die dem Hausbesorger obliegenden Dienstleistungen gemäß § 3 und § 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes wird wie folgt festgesetzt:

1. für Wohnungen und andere Räumlichkeiten (Geschäftslokale, Magazine, Garagen, Büroräume, Ordinationen, Werkstätten und dgl.):
je m² Nutzfläche S 2,26
2. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis:
je m² der zu reinigenden Flächen S 4,06

(2) Bei Häusern mit Holzstiegen erhöht sich das Entgelt gemäß Abs. 1 Z. 1 um 20%.

(3) Als Nutzfläche (Abs. 1 Z. 1) gilt die Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärken; Treppenhäuser, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume sind, soweit sie sich ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke eignen, bei der Berechnung der Nutzfläche außer Betracht zu lassen.

§ 2

Materialkostenersatz

Die als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten im Hause (§ 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a bis d des Hausbesorgergesetzes) erforderlichen Materialien in Form eines monatlichen Zuschlages zu leistende Ver-

gütung wird mit 15% des nach § 1 Abs. 1 Z. 1 sowie Abs. 2 ermittelten Entgeltes festgesetzt.

§ 3

Ermittlung des Endbetrages

Ergeben das Entgelt (§ 1) und der Zuschlag (§ 2) zusammen einen Betrag, der nicht durch volle Schillingbeträge teilbar ist, so sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber auf einen vollen Schillingbetrag zu ergänzen.

§ 4

Sperrgeld

Das für das Öffnen des Tores in der vorgeschriebenen Sperrzeit zu entrichtende Sperrgeld wird, wenn die Dienste des Hausbesorgers (oder des bestellten Vertreters) vor 24 Uhr in Anspruch genommen werden, mit S 35,—, wenn diese Dienste nach 24 Uhr in Anspruch genommen werden, mit S 40,— festgesetzt.

§ 5

Ausmaß der Erhöhung des Entgeltes

Das Ausmaß der Erhöhung des im § 1 Abs. 1 festgesetzten Entgeltes beträgt gegenüber dem im § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 16. 12. 1996, LGBl.Nr. 128, festgesetzten Entgelt in Z. 1 1,82% und in Z. 2 1,79%.

§ 6

Schlußbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausbesorger-Entgeltverordnung, LGBl.Nr. 128/1996, außer Kraft, soweit nicht im Abs. 2 anderes bestimmt ist.

(2) Auf solche Dienstleistungen, die vor dem 1. Jänner 1998 erbracht wurden, ist die Hausbesorger-Entgeltverordnung, LGBl.Nr. 128/1996, weiterhin anzuwenden.

Für den Landeshauptmann:

Dipl.-Ing. Haider

Landesrat

Nr. 152

Verordnung

**des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom
17. Dezember 1997, mit der Höchsttarife für Leistungen
des Rauchfangkehrergewerbes neu erlassen werden
(O.ö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung)**

Auf Grund des § 108 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/1997 wird verordnet:

§ 1

Höchsttarife

(1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebenen Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes dürfen höchstens die in der **Anlage** festgelegten Entgelte zuzüglich von Zuschlägen gemäß § 2 in Rechnung gestellt werden (Höchsttarife).

(2) Die Höchsttarife der Tarifposten 1, 2, 3 und 4 setzen sich aus dem Objektтарif und dem Kehrtarif zusammen. Die Höchsttarife der Tarifpost 12 setzen sich aus dem Objektтарif und dem Prüfungstarif zusammen. Der Objektтарif beinhaltet das auf ein Gebäude mit Kehrgegenständen (Kehrobjekt/Feuerstätten) bezogene pauschale Höchstentgelt für die Vorbereitung zum Überprüfen und Reinigen der Kehrgegenstände/Feuerstätten, die anteiligen Wegekosten sowie die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsarbeiten. Der Kehrtarif beinhaltet das Höchstentgelt für das Überprüfen bzw. Reinigen des einzelnen Kehrgegenstandes (Rauch- oder Gasfang). Der Prüfungstarif beinhaltet das Höchstentgelt für das Überprüfen der einzelnen Feuerstätten.

(3) Sind im gleichen Kehrobjekt mehrere Kehrgegenstände/Feuerstätten zu überprüfen oder zu reinigen, so darf der Objektтарif nur einmal in Rechnung gestellt werden.

(4) Wird ein Kehrgegenstand vorübergehend nicht benutzt und deshalb länger als ein Jahr nicht überprüft, so darf für die vor seiner Wiederbenützung erforderliche Überprüfung der Tarif gemäß Tarifpost 9 der Anlage in Rechnung gestellt werden.

(5) In den mit dieser Verordnung festgelegten Höchsttarifen ist die Umsatzsteuer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, enthalten.

§ 2

Zuschläge

Zu den in der Anlage festgelegten Entgelten dürfen folgende Zuschläge höchstens verrechnet werden:

1. bei allein stehenden Kehrobjekten und Kehrobjektgruppen bis zu 5 Kehrobjekten, die weiter als 500 m Wegstrecke vom äußerst gelegenen Kehrobjekt geschlossen verbauter Ortschaften mit mindestens 40 Kehrobjekten entfernt sind, ein Zuschlag zum Objektтарif von S 17,—
2. bei Kehrobjekten, die nur zu Fuß erreichbar sind, pro angefangene Viertelstunde der Gehzeit ein Zuschlag zum Objektтарif von S 89,—
3. bei Kehrobjekten, die infolge des Wechsels des Rauchfangkehrers auf Grund ihres Standortes nicht in den betrieblichen Überprüfungsablauf eingegliedert werden können, pro angefangene Viertelstunde der Fahrtzeit ab Betriebsstandort ein Zuschlag von S 89,—

und ab Betriebsstandort ein Fahrtkostenaufwand für jeden zu fahrenden Kilometer in der Höhe des jeweiligen amtlichen Kilometergeldes.

Bei Anwendung dieses Zuschlages darf der Objektтарif nicht in Rechnung gestellt werden.

4. Die Zuschläge gemäß Z. 1, 2 und 3 dürfen sinngemäß auch bei der Überprüfung von Feuerstätten in Rechnung gestellt werden.

Die Zuschläge gemäß Z. 1, 2, 3 und 4 dürfen nicht gemeinsam in Rechnung gestellt werden.

§ 3

Zusätzliche Kosten

Wenn dem Rauchfangkehrer zusätzlich Kosten dadurch entstehen, daß er die in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebenen Leistungen zu dem dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter bzw. dem Wohnungsinhaber bekannten turnusmäßigen Termin oder zum vereinbarten Termin nicht erbringen kann, und zwar aus Gründen, die allein der Hauseigentümer oder dessen Vertreter bzw. der Wohnungsinhaber zu vertreten hat, darf er diese Kosten gegen deren Nachweis in Rechnung stellen.

§ 4

Rechnungslegung

Der Rauchfangkehrer hat mindestens einmal jährlich auf Grund der Vormerkungen im Kehrbook eine für die einzelnen Kehrgegenstände und Feuerstätten nach Tarifposten aufgeschlüsselte Rechnung über seine Leistungen auszustellen, sofern nicht eine pauschale Jahresabrechnung vereinbart ist.

§ 5

Indexbindung

Die Höchsttarife (§ 1) werden an den Verbraucherpreisindex 1996 gebunden. Die zukünftige Neufestlegung der Tarife erfolgt durch Verordnung des Landeshauptmannes, wenn sich die Indexzahl erstmals gegenüber der Ausgangsbasis, Verbraucherpreisindex 1996 vom 1. 10. 1997 (132,9) und in weiterer Folge gegenüber jener Indexzahl, die die vorhergehende Änderung bewirkt hat, um mehr als 3% nach oben oder unten verändert, im Ausmaß der tatsächlich eingetretenen Veränderung und erlangt jeweils zum auf die Kundmachung der Verordnung nächstfolgenden Quartalersten (1. 1., 1. 4., 1. 7., 1. 10.) Wirksamkeit.

§ 6

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 367 Z. 31 der Gewerbeordnung 1994 bestraft.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30. August 1995, mit der Höchsttarife des Rauchfangkehrergewerbes festgelegt werden, LGBl. Nr. 74/1995, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 93/1995 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Leitl

Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlage

Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes

Tarifpost	Leistung	Höchsttarif	
1.	Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung eines Rauchfanges oder eines Gasfanges bis zu 12 m Höhe und bis 2000 cm ² Querschnitt (ausgenommen in Betrieben, Krankenanstalten, Heimen, Pensionaten, Gemeinschaftsküchen und Kasernen) mit angeschlossenen Feuerstätten bei einer Gesamtnennheizleistung		
		Objekttarif	Kehrtarif
a)	bis 15 kW	S 88,—	S 49,—
b)	über 15 bis 50 kW	S 88,—	S 58,—
c)	über 50 bis 120 kW	S 99,—	S 91,—
d)	über 120 bis 300 kW	S 99,—	S 125,—
e)	über 300 bis 1000 kW	S 99,—	S 184,—
f)	über 1000 kW	S 99,—	S 362,—
	Bei Rauch- oder Gasfängen, die über 12 m hinausgehen, erhöht sich der Kehrtarif pro angefangenem Meter um 10%.		
2.	Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung eines Rauchfanges oder eines Gasfanges bis zu 12 m Höhe und bis 2000 cm ² Querschnitt in Betrieben, Krankenanstalten, Heimen, Pensionaten, Gemeinschaftsküchen und Kasernen mit angeschlossenen Feuerstätten bei einer Gesamtnennheizleistung		
		Objekttarif	Kehrtarif
a)	bis 15 kW	S 88,—	S 64,—
b)	über 15 bis 50 kW	S 88,—	S 69,—
c)	über 50 bis 120 kW	S 99,—	S 91,—
d)	über 120 bis 300 kW	S 99,—	S 125,—
e)	über 300 bis 1000 kW	S 99,—	S 184,—
f)	über 1000 kW	S 99,—	S 362,—
	Bei Rauch- oder Gasfängen, die über 12 m hinausgehen, erhöht sich der Kehrtarif pro angefangenem Meter um 10%.		
3.	Überprüfung einschließlich einer Reinigung eines Rauchfanges oder eines Gasfanges bis 12 m Höhe von 2000 bis 3000 cm ² Querschnitt	Objekttarif und doppelter Kehrtarif nach der jeweils zutreffenden Tarifpost 1 oder 2; bei Ersteinigung jedoch dreifacher Kehrtarif	
4.	Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung von Metallfängen, Glasfängen, glasierten Fängen und Kunststoffrohren sowie von gemischt belegten Fängen und Abgassammlern und selten benützten Fängen (max. 30 Tage im Jahr) bis 12 m Höhe (über 12 m erhöht sich der Kehrtarif pro angefangenem Meter um 10%)	Objekttarif und doppelter Kehrtarif nach der jeweils zutreffenden Tarifpost 1 oder 2; bei visueller Überprüfung jedoch einfacher Kehrtarif	
5.	Reinigung einer Räucherammer (Selchkammer) im Sinne des § 2 Abs. 2a der O.ö. Kehrordnung, LGBl.Nr. 87/1991	je m ² der zu reinigenden Fläche	S 19,— jedoch mindestens S 111,—

6. Reinigung von Rauchrohren und Rauchkanälen (gemauerte Rauchleitungen)	pro angefangener ¼ Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft S 110,— in heißem Zustand S 164,—	
7. Reinigung eines Feuermantels oder offener Feuerungen	pro angefangener ¼ Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft S 110,— in heißem Zustand S 164,—	
8. Ausbrennen eines Rauchfanges	Material (Pauschale) S 30,— pro angefangener ¼ Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft S 110,—	
9. Abzieharbeiten in Rohbauten sowie Gebrauchsabnahme einschließlich Befund in Neu-, Zu- und Umbauten sowie Überprüfung gemäß § 1 Abs. 4	pro Rauch- oder Gasfang S 141,— ab dem 6. Geschoß erhöht sich der Höchstarif pro Geschoß um . S 30,—	
10. Teilnahme bei baubehördlichen Verhandlungen oder Feuerpolizeilichen Überprüfungen	pro angefangener ¼ Stunde S 81,—	
11. Bericht anläßlich Rauchfangkehrerwechsel	S 186,—	
12. Überprüfung einer Feuerstätte		
	Objekttarif	Prüfungstarif
a) bis 15 kW	S 88,—	S 76,—
b) über 15 bis 50 kW	S 88,—	S 139,—
c) über 50 bis 120 kW	S 99,—	S 197,—
d) über 120 bis 300 kW	S 99,—	S 278,—
e) über 300 bis 1000 kW	S 99,—	S 394,—
f) über 1000 kW	S 99,—	S 765,—